

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19.08.2008 und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) vom 19.03.2008, in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Steinfeld vom 08.02.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigung erlassen:

Artikel 1

§ 10 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 10 Sonstige Entschädigungen

(1) Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| - Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister | 200,-- € |
| - Reisekostenpauschale Bürgermeister | 300,-- € |
| - Miete Dienstraum Bürgermeister | 150,-- € |

Artikel 2

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Steinfeld, den

Bürgermeister